

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1767

7.12.1767 (No. 49)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-931547](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-931547)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag den 7. Decemb. 1767.

L. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es hat Johann Hülsebusch seine, hinter des Pupillenschreibers Stanislaus gen. Zücken, ohnweit der Develgönnischen Mühle belegene, 4½ Zück Landes, an Gott Godbers, und dieser hiwiderum seine von dem Gramberger Lande an sich gekaufte, an der Gollwarder Helmer belegene 4½ Zücken Landes, an gedachten Johann Hülsebusch übertragen, und also gegen einander veräußert.

Die Angabe ist den 11ten Jan. a. f. beyrn Königl. Develgönnischen Landgericht.

2) Johann Mehme ist gesonnen, seine, auf Hinrich Freels Bau, im Mohrdorf, vorhandene Kötterey, cum pertinentiis, nebst einem Frauens Kirchenstand, in der Altenhantorfer Kirche, ingleichen eine Kuh, und allerhand Hausgeräthe, den 9ten Jan. 1768, Vormittags um 10 Uhr, in seinem Hause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 7ten Jan. d. a., bey hiesigem Königl. Landgerichte.

3) Carsten Lose zu Waddens, hat sein daselbst belegenes Haus und Werk, mit præter propter 3 Zück Landes und Pertinentien, an Gerd Hinrich Bruns, daselbst, verkauft.

Den 7ten Jan. a. f. ist die Angabe beyrn Königl. Develgönnischen Landgericht.

4) Westl.

- 4) Weol. Gerd Paradiesen Wittwe hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihres, im Burhaver Kirchspiel liehendes Köterhaus, mit ohngefähr ein Zücl Landes, den 28sten Jan. a. f., in Johann Timmermanns Behausung, zu Burhave, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 14ten Jan. a. f. bey dem königl. Develgönnischen Landgericht.

- 5) Weyland Gerd Helmerichs, oder Dots Wittwe, zu Burgforde, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihre im Besitz habende, und zu Burgforde belegene Köterey, bestehend in einem Hause und Garten, im gleichen einen Kamp, Torfmohr, auch Kirchenstand) wie nicht weniger allerhand Hausgeräthe, zu Befriedigung ihrer Creditoren, den 16ten Jan. 1768, in ihrem Hause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 11ten Jan. 1768. bey dem königl. Neuenburgischen Landgericht.

- 6) Wider weyland Harmen Folkens Erben, bey dem Hobendeich, entsteht, Schulden halber, bey dem königl. Schweyer Amtsgericht, Concurfus Creditorum.

(1) Terminus professionis ist den 7ten Jan. 1768, (2) Terminus deductionis den 14ten Jan., (3) Sententia prioris tatis den 26sten Jan., (4) Vergantung oder Löse den 2ten Februar.

- 7) Johann Harms, zu Ehorn, ist gesonnen, aus seiner Hölzung 100 Stämme, den 14ten Dec. a. e., und die folgende Tage, in seiner Behausung, verkaufen zu lassen.

- 8) Alle diejenigen, welche an das, von Martin Bree an Gerd Helms verkaufte, auffer dem Haarenthor hinterm Särberhofe, in der sogenannten Wiechelnstrasse, belegene Haus, samt dem dabey vorhandenen Garten, einigen An- und Beyspruch zu haben vermeynen, sollen sich damit auf den 14ten Jan. 1768, bey hiesigem königl. Landgerichte angeben.

- 9) Diejenigen, welche an die, von Hille Meyers, weol. Oltmann Meyers, zu Donnerschwee, nachgelassene Wittwe, an Hinrich Willers, und Anna Fredehorst, verkaufte, zu Donnerschwee belegene Brinkfiserrey, mit allem Zubehör, einige Ansprache zu haben vermeynen, sollen gleich

gleichfalls sich damit, auf den 14ten Jan. 1768, bey hiesigem Königl. Landgerichte angeben.

10) Es sollen alle diejenigen, welche an die, von weyl. Hinrich Lagemann, zu Donnerstree, und dessen auch verstorbenen Wittwen, nachgelassene Güter, Anspruch zu haben meynen, damit auf den 12ten Jan. 1768, bey hiesigem Königl. Landgerichte sich angeben, und solche gehörig bescheinigen.

11) Weyl. Henrich Meyers, zum Wesertelch, Kinder Vormünder, Oertl Meyer und Freyriß Hage, haben oberliche Erlaubniß erhalten, das auf ihre Pupillen vererbfallere Haus und Hof, cum pertinentiis, den 14ten Jan. 1768, Vormittags zu 10 Uhr, in Hinrich Krags Wirthshause, zur Berne, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist am 13ten Jan. d. a., bey dem Königl. Delmenhorstischen Landgericht.

12) Ueber Eilert Addicks, und dessen Ehefrauen, zu Althenuntorf, sämtliche Güter, entsteht, Schuldenhalber, bey hiesigem Königl. Landgericht Concurfus Creditorum.

(1) Terminus professionis ist den 1ten Jan. 1768, (2) Terminus deductionis den 20sten Jan., (3) Sententia prioritatis den 27sten Januar, (4) Vergütung, oder Löse den 10ten Februar.

13) Des Harm Meyers, von Lenert Wilms gelösete Concursgüter, sollen, wegen nicht bezahlten Löseschilling, auf des gedachten Löfers, Lenert Wilms, Schaden, Gefahr und Kosten, anderweit verkauft werden den 26sten Jan. a. f., im Königl. Develgönnischen Landgericht.

Die Angabe ist den 14ten Jan. a. f., bey dem Königl. Develgönnischen Landgericht.

14) Johann Ellings hat seine, von weyl. Meend Hagedorns Erben erkaufte 5 Tücker 14 Ruthen Landes, an Christian Daniel Klein, verkauft.

Den 8ten Jan. a. f., ist die Angabe bey dem Königl. Develgönnischen Landgericht.

15) Hins

15) **Hilrich Digen Wittwe, zu Nuhwarden, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihre, bey der Nuhwarder Mühle belegene, vormahls von Jde Franken an Helmerich Neumann verkaufte, von ihrem weylaud Ehemann aber durch Bespruch an sich gebrachte 10 Tüchen 157 Ruthen 220 Fuß Landes, den 1sten Febr. a. f., in Johann Hinrich Wählmanns Wittwen Behausung, daselbst, verkaufen zu lassen.**

Die Angabe ist den 19ten Jan. a. f., beyrn Königl. Oedelgönnischen Landgericht.

II. Privatsachen. ^o

1) **Wann** vermittelst Schreibens von der Königl. teutschen Canzelley, zu Copenhagen, mir aufgegeben worden, denen beylkommenden bekannt zu machen, daß die von hieraus zur Confirmation eingesandte Bestallungen, Privilegia und Concessionen nunmehr confirmiret worden und deren Einlösung fordersamst zu beschaffen sey, so habe zu Befolgung solchen hohen Auftrages, nicht nur dieses hierdurch bekannet machen, sondern auch zugleich anzeigen sollen, daß die Confirmations-Gebühren nach der Grösse des gestempelten Bogen Papiers sich richten, womit das zur Confirmation eingesandte Document besetzt ist, mithin für eine Confirmations-Expedition

Die zu 80 Rthlr. gestempelt	173 Rthlr.	36 Rthlr.
70	152	24
50	110	—
45	99	18
40	88	36
30	67	24
20	46	12
16	37	36
12	29	12
10	25	—
8	20	36
6	16	24
4	12	12

in dänischen Courant, auch ganz Postfrey, an dem Hrn. Etatsrath
und Canzelleyverwalter, Fabricius, zu Copenhagen, eingesandt wer-
den sollen.

Ovebjønne, den 4ten Decemb. 1767.

E. F. Gleesen.

- 2) Die Kirchjuraten zu Neuenhuntorf, haben einige Kirchen- und Canzel-
capitalien, in Golde, gegen hinlängliche Sicherheit, zinsbar zu belegen,
die gleich in Empfang genommen werden können.
- 3) Auf Eyhausen soll das bisherige, in dem Brakhofe stehende Krughaus,
zum Abbrechen verkauft werden. Auch sind beyde auf dem Gute
befindliche Accisfreye Krüge, nebst den dazu gehörigen Gärten,
Gebäuden und Saatlände, zu verheuren, und können solche nächst
künftigen Ostern angetreten werden. Die Liebhaber, so eines oder
das andere zu kaufen oder zu heuren gewillet, können sich bey dem
Hrn. Conferenyrath von Barendorf, in Oldenburg, oder bey dem
Tschler, Johann Helmers, junior, in dem Brakhofe zu Eyhausen
melden und nähere Nachricht gewärtigen.
- 4) Hinrich Zansen Kinder Vormündere, wollen ihrer Pupillen, zu Elmwür-
den belegene Hoffstelle und Ländereyen öffentlich, durch den Herrn
Berganter Erdmann, auf den 14ten dieses Monats, in Christian
Hinrich Loosen Wirthshause, zu Abbehausen, entweder insgesamt
oder Stückweise, öffentlich verheuren lassen.
- 5) Hinrich von Reken ist ein schwarzbuntes Bullenkalb zugelaufen, welches
der Eigenthümer bey ihm abfordern kann.
- 6) Herr Olde, hieselbst, hat eine Parthey braungeschliffene und gekantete
Ellenfloren, um einen billigen Preiß abzustehen. Wer dergleichen
benötiget, wolle sich mit dem fordersamsten bey ihm melden.
- 7) Es sind medio Januar, künftigen Jahres, 1000 Rthlr. in Golde,
entweder in einer Summe oder bey hunderten, gegen Anweisung
hinlänglicher Sicherheit, zinsbar zu belegen. Wer solche zinsbar
aufzunehmen verlangt, kann sich bey dem Hrn. Präceptor Freis,
in

in der Develgönn, melden, und von demselben nähere Anweisung erhalten.

- 8) Garlich Kamten, zu Hammelwarden, hat vor ungefähr drey Wochen, ein schwarzes Ochsenrad, so ungemerkt, von Jacob Addicks Lande, zum Oldenbrot, verlohren, und verspricht demjenigen, der ihm solches wieder liefern kann, eine hinlängliche Belohnung seiner Mühe.
- 9) Den Liebhabern der französischen Sprache wird hiemitteltst angezeigt, daß allhier Monsieur Laporte, aus Paris, welcher auch der deutschen Sprache genugsam mächtig ist, nach vollendeten Reisen, über Copenhagen, eingetroffen, und seine Dienste zur treuen Information anbietet. Er logiret bey dem Hrn. Chirurgus Bode, auf der langen Strasse.
- 10) Es hat Johann Dienaber, zu Elsforth, ein schwarzes Kalb, welches einen weissen Strich über dem Schur, auch etwas aus dem linken Ohr heraus geschnitten hat, verlohren; wer davon Nachricht geben kann, soll für seine Mühe reichlich belohnet werden.
- 11) Die Pächter der hantsischen Ländereyen, bey Develgönn, Berend Gosath und Consorten, sind gesonnen, diejenigen Hämme, so dieses Jahr aus der Heuer gefallen, welche mehrentheils alle gute Ochsen weyden, abermahls auf vier oder allenfals mehrere Jahre, zu verheuren. Es wollen also diejenigen, so davon zu heuren Belieben tragen, sich auf den 22sten Decemb., in Johann Ernst Addicks Wirthshause, daselbst, einfinden, und nach Gefallen bieten und accordiren.
- 12) Albert Maes, zu Altenhuntsorf, sind vor ungefähr acht Tagen, ein schwarzes und ein braunes Mutterpferd, so beyde achtfährig, von Hinrich Addicks Lande, zu Lienen, weggenommen; wer davon Nachricht zu geben weiß, wird ersuchet, sich bey Gerd Purrie, zum Neuenfelde, oder bey Freck Foste, zum Strückhausermoor, zu melden, da denn alle desfällige Mühe hinlänglich vergütet werden soll.
- 13) Johann Harbers Sohnes Vormund, Christian Harbers, hat auf Neujahr 1768 ein Capital von 265 Rthlr., in Golde, zinsbar zu belegen. Wer solches Geld insgesamt, oder etwas davon verlangt, der kann sich gegen gehörige Sicherheitsdocumenten, bey ihm melden.
- 14) Wann

174) Wann Se. Königl. Majestät unterm 1ten Octob. a. e. allerhöchst geru-
het, dem Leibregiment Ihrs Majestät der Königin und dem 1681.
Zütschen Infanterieregiment, die alleinige Werbung in hiesigen Graf-
schaften, Oldenburg und Delmenhorst, allergnädigst zu verstaten,
und dann selbige mir hochobersich anvertrauet worden; Als wird
solches hiemittelst zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit die-
jenige, welche zu sothanem Königl. Dienste Lust haben, sich entweder
bey mir, in Delmenhorst, oder bey denen desfalls Commandireten,
in Oldenburg und Boëhorn, angeben können. Anbey wird nach-
richilich kund gemacht, daß für Ausheimische eine Capitulation auf
acht Jahr, für Landesfinder aber auf sechs Jahr zugestanden, übrige-
gens ein gutes Handgeld gegeben, auch denenjenigen, welche mir,
oder denen Commandireten einen guten Recruten an- und zubringen,
ein gutes Douceur ertheilet werde; Keiner aber, der bereits über 30
Jahr alt, enrullirt werden könne.

Delmenhorst, den 20sten Nov. 1767.

D. Schreibvogel,

auf Werbung beordertes Premierlieutenant.

Beschluß aus Thomas Abbt's Beweis vom Verdienste u. s. w.

Siehe Nr. 27. 28. 35. 36 40. 46 und 48.

Da die Bibel zum Grunde legt, daß kein Ansehen der Person gelte, auch
nicht der Unterscheid der Geistesgaben: so bekommt der Arme Muth und der
Einfältige Dreistigkeit. Wenn der Niedrigste im Volke seine Bibel vor sich
hat, das Wort seines Gottes: so ist es ihm, als ob schon der letzte Gerichts-
tag herein gebrochen wäre. Sein Fürst und sein Beamter stehen mit ihm
gleich niedrig vor dem Thron dessen, der erhaben ist über alles Fleisch; der
sich der Wittwen annimmt und die Waisen gnädig anblickt, der Könige weg-
schleudert von seinem Angesichte und die Gewaltigen von der Wurzel reißt und
sie zerstreuet, wie verweltete Rosenblätter. Dies giebt ihm Gedult, den Abend
vollends zu erwarten, wenn er auch schon Gewalt leidet. Wie sehr wäre
daher nicht zu wünschen, daß auch den ärmsten Brautleuten eine Bibel, mit
eini



einigen erbaulichen Schriften, als ein Hochzeitgeschenk mit gegeben würden! Man lerne aber vorher recht, was erbaulich heisse? Nicht das unsinnige wiedergetauete und eckelhaft in einander gedrehte Geschwätze über den sogenannten Durchbruch der Gnade; nicht das alberne Zeug von den Erfahrungen, die man dabey will gemacht haben; nicht die heuchlerische Schmeicheleyen, die man sich selbst dabey sagt und der ganze Unrath, der von Dummheit ausgebrütet, von Stolz vermehrt und von Neid heraus gestossen wird: nicht dieses macht die Erbauung aus. Finstre grausame Menschenbetrüger! Wahrwisige Dummköpfe! auf denen der doppelte Fluch ruhet, daß sie nemlich nicht denken sollen und doch schreiben wollen! Man darf sie nur auf einen einzigen Probiestein legen, um sie falsch zu erfinden. Kann man nach ihren Regeln ein Christ seyn und zugleich ein fleißiger nützlicher Bürger? Kann man, wie sie es verlangen, in der unthätigen Wachsamkeit über seine innre Kampfveränderungen verharren, und doch seines Berufes warten? unmöglich. Also ist ihre Forderung blosser Tand; eine Religion, die nur für alte faulenzende Fräulen, und andere Personen aus eben derselben Classe, eingerichtet ist; die schwachdenkende Seelen und nichtsthunende Leiber, Brüdern und Schwestern von einerley Stoff und Veras zum Besuch führt, damit sie von der Gnade schwätzen können und von der Nachlosigkeit ihres Nächsten; von dem Verderben, dem sie entgangen sind, und das auf andere wartet; von den Lüssen, mit denen sie auch noch in ihrem Alter kämpfen, und von den Schwachheiten, darein junge Weltkinder verfallen. Solcher Zeug ist nicht für den gemeinen Mann. Treu und fleißig in seinem Berufe wandeln; seinen Obern gehorchen; seinen Lüssen und Begierden nicht fröhnen; auf Gott vertrauen; in ihm seine Freude und Beruhigung suchen; einer fröhlichen Zukunft des Herrn, in einem ehrbaren Wandel der Seinigen warten, mit gutem Gewissen! Diß muß er lernen; diß muß ihm erklärt werden; davon überzeugen man ihn; darinn wird seine Erbauung bestehen; die seinen Nebenmenschen und seiner eigenen Seele nützlich ist. Keine Sängerey, an statt der Arbeiter! keine Besuche, um Gewissensfragen sich auflösen zu lassen, an statt der Berufsgeschäfte; keine eingebildete Anfechtungen, an statt des Schweisses im Angesichte; keine Selbsterfahrne, an statt der Bürger, die der Obrigkeit ihre Abgaben richtig geben; kurz, kein leuzendes Gesindel, an statt rechtschaffener Unterthanen, die sich und andern zu gut leben. Wandel! Wandel! christliche Bürger! und bürgerliche Christen! Ein Prediger, der dieses Ziel bey seiner Gemeine zu erreichen sucht, ist ein verdienstvoller Mann.